Zuschussrichtlinie Gemeinde Ustersbach nach Gemeinderatsbeschluss vom 06.10.2026

1. Zuschussgewährung

Die Gemeinde Ustersbach kann Anträge von folgenden Ustersbacher Vereinen finanziell unterstützen:

a. Schützenverein Ustersbach
b. Freiwillige Feuerwehr Ustersbach (Feuerwehrverein)
c. TSV Ustersbach
d. Gartenbauverein Ustersbach
e. Verein für Jugendförderung
f. Krieger- und Soldatenverein
g. Burschenverein e.V.
h. Verein Naturoase e.V.

Sonstige Förderanträge, z. B. durch auswärtige Vereine, werden einzelfallbezogen geregelt.

2. Investitions- und Instandhaltungskostenzuschüsse

Es werden nur solche Maßnahmen bezuschusst, die eine Investition oder Instandhaltungsmaßnahme von mindestens 500 € pro Einzelmaßnahme vorsehen.

Der gemeindliche Zuschuss beträgt maximal 10 % der Investitionssumme, entsprechend den tatsächlich nachgewiesenen Kosten und ist auf maximal 2.500 € jährlich gedeckelt.

Investitionen oder Instandhaltungen sind solche Maßnahmen, die zur dauerhaften Verbesserung der von Vereinen genutzten Gebäude, Plätze und Ausrüstung beitragen. Verbrauchmaterialien sind dabei ausgeschlossen. Zuschussfähig sind z. B. die Sportplatzsanierung, der Umbau eines Vereinsheims, die Beschaffung eines Rasentraktors.

Nicht zuschussfähig sind z. B. Sportdress, Patronen, Bälle, reine Reparaturen.

3. Jugendförderung

Die Gemeinde sieht sich in der Pflicht, Vereine vor allem im Bereich der Jugendarbeit zu unterstützen. In Anerkennung ihrer Leistungen werden pro Vereinsmitglied unter 21 Jahren 5 € pro Kalenderjahr als kommunaler Zuschuss gewährt. Die Auszahlung erfolgt jährlich bis zum 31. März auf Grundlage der Zahl der Vereinsmitglieder unter 21 Jahren zum Stichtag 1. Januar. Die Anzahl der entsprechenden Jugendlichen ist nachzuweisen

4. Antragstellung

Anträge nach Nr. 2 der Zuschussrichtlinie (Investitions- und Instandhaltungskostenzuschüsse) müssen bis spätestens 30. November schriftlich bei der Gemeinde gestellt werden, damit eine Berücksichtigung im kommenden Haushaltsjahr erfolgen kann. Anträge, die nach

dem 30. November gestellt werden, können erst im übernächsten Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

5. Inkrafttreten

Diese neue Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bestehenden Förderrichtlinien und vergleichbaren Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.

Ustersbach, 27.10.2026



Markus Kohler

Erster Bürgermeister